

Geschäftsordnung des Bowlingverbandes Niedersachsen e. V.

Aufgrund der Satzung des Bowlingverbandes Niedersachsen e.V. und in Ergänzung zur DBU-Geschäftsordnung wird folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Diese Geschäftsordnung (GO) gilt für den Bowlingverband Niedersachsen e.V. (BVN) und seinen Untergliederungen. Sie regelt die Beziehungen zwischen dem BVN und seinen Untergliederungen sowie Mitgliedern.

1. Bezirke

- 1.1. ***Die Bezirke verwalten sich selbst. Sie geben sich eine eigene Bezirksgeschäftsordnung. Diese darf nicht den Ordnungen und Richtlinien des BVN, der Deutschen Bowling Union e.V. (DBU) und des Deutschen Keglerbundes e.V. (DKB) widersprechen.***
- 1.2. ***Die Bezirke erfassen in ihrem Bezirk alle ranglistenpflichtigen Spiele und stellen sie dem BVN zur Verfügung.***
- 1.3. Die Bezirkspañstellen arbeiten im Auftrage des Verbandsschatzmeisters. Sie rechnen quartalsweise ab.
Sie erstellen für ihren Bezirk die Mitgliederlisten.

2. Mitglieder

- 2.1. ***Der Verbandsbeitrag ist während des Verzuges zu verzinsen. Der Zins entspricht dem von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Diskontsatz.***
- 2.2. Der geschäftsführende Vorstand kann einem Mitglied auf dessen begründeten Antrag den Beitrag stunden.
- 2.3. ***Die Mitglieder geben die Bestandserhebungsvordrucke zum jeweils festgesetzten Termin an den Verbandsschatzmeister ab.***
Es sind alle Mitglieder des Vereins oder Bowlingabteilungen per 01. Januar des nächsten Jahres zu melden.
Erfolgt die Meldung nicht termingerecht und entsteht dem Verband daraus ein Schaden, so ist dieser durch diese Mitglieder zu ersetzen.
- 2.4. Sie müssen vollständig ausgefüllt und von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein. Bei Bowlingabteilungen sind die Vordrucke durch den Vereinsvorstand zu unterzeichnen.
- 2.5. Die Mitgliedsvereine haben ihre jeweils gültige Vereinssatzung dem Verband zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Satzungen sind unaufgefordert zuzusenden.

3. Verbandstag

- 3.1. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr, der Entwurf des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr sind spätestens **3**

Wochen vor dem Verbandstag durch den Vorstandsvorstand an die Bowlingvereine und –abteilungen von Sportvereinen abzusenden.

Der Kassenprüfbericht wird mit dem Berichtsheft versandt.

- 3.2. Die Leitung der Sitzungen des Verbandstages und –vostandes obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. Er kann jederzeit die Leitung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- 3.3. Ein Stimmberechtigter darf auch abstimmen, wenn die Beschlußfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.
- 3.4. Die Beschlußfähigkeit des Verbandstages ergibt sich aus der Satzung, ergänzend wird bestimmt, das Beschlüsse vom Verbandstag nur gefaßt werden können, wenn die Stimmzahl des Vorstandsvorstandes und –sportausschusses geringer ist, als die der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Vorstandsvorsitzender

- 4.1. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt,
 - 4.1.1. die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen,
 - 4.1.2. die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder zu vertreten,
 - 4.1.3. repräsentative Aufgaben zu erfüllen,
 - 4.1.4. die Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie die Bowlingvereine und Bowlingabteilungen von Sport- und Keglervereinen über die den Bowlingsport betreffenden Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen des DKB, des Verbandes sowie einzelner Organe des Verbandes zu unterrichten,
 - 4.1.5. den Gesamtvorstand und den geschäftsführenden Vorstand über seine Tätigkeit zu unterrichten,
 - 4.1.6. die Durchsetzung und Einhaltung der Satzungen, Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen des DKB, des Verbandes sowie der Organe des Verbandes zu überwachen.
- 4.2. Der Vorstandsvorsitzende ist von den Vorstands- und Ausschußmitgliedern über deren Tätigkeit zu unterrichten.

5. Verbandssportwart

- 5.1. Dem Verbandssportwart obliegt:
 - 5.1.1. die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen,
 - 5.1.2. die Sitzungen des Verbandssportausschusses einzuberufen und zu leiten,
 - 5.1.3. die Beschlüsse des Verbandssportausschusses durchzuführen, soweit nicht die Durchführung anderen Mitgliedern des Verbandssportausschusses übertragen wird,
 - 5.1.4. die Durchsetzung und Einhaltung der Beschlüsse des Verbandssportausschusses zu überwachen und

- 5.1.5. die sportlichen Veranstaltungen auf Verbandsebene zu organisieren und durchzuführen, soweit die Aufgaben nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Mitglied eines Organs übertragen sind und
- 5.1.6. Ländermannschaften des Verbandes aufzustellen und bei Wettkämpfen zu betreuen.

6. Verbandsschatzmeister

- 6.1. Dem Verbandsschatzmeister obliegt:
 - 6.1.1. die Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten des Verbandes wahrzunehmen,
 - 6.1.2. den Entwurf des Haushaltsplanes aufzustellen,
 - 6.1.3. jede Rechnung vor Anweisung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen,
 - 6.1.4. am Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluß (Bilanz) sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen,
 - 6.1.5. spätestens 3 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verbandsschatzmeister dem geschäftsführenden Vorstand den Jahresabschluß (Bilanz) mit Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen,
 - 6.1.6. die an den Verband zu leistenden Beiträge zu erheben,
 - 6.1.7. die Paßstellen der Bezirke zu beaufsichtigen,
 - 6.1.8. die Mitgliederliste zu erstellen und den Mitteilungspflichten des Verbandes nachzukommen.
- 6.2.1. Er hat die dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.
- 6.2.2. Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel bildet der Haushaltsplan des Verbandes.
- 6.3. Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen.
- 6.4. Solange zu Beginn eines Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Haushaltsplan noch nicht vorliegt, ist der Verbandsschatzmeister befugt, die notwendigen Kassenangelegenheiten zu tätigen, dabei sollten die Ausgaben möglichst im Rahmen der Ansätze des Vorjahres bleiben.
- 6.5. Alle Geschäftsvorgänge sind nach einem festgelegten Kontenplan zu erfassen und sofort zu buchen.
Über jeden Geschäftsvorfall muß ein ordentlicher Beleg vorhanden sein.
- 6.6. Verfügungen über Bank und Postscheck dürfen nur von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen werden.
- 6.7. Der Verbandsschatzmeister vertritt den Verbandsvorsitzenden bei dessen Verhinderung.

7. Verbandsdamenwartin

- 7.1. Die Verbandsdamenwartin vertritt die Interessen aller Bowlingspielerinnen.
- 7.2. Für den Ladeskader (-team) der Damen ist sie gemeinsam mit dem Verbandssportwart und dem Verbandstrainer verantwortlich.

8. Verbandsjugendwart

8.1. Dem Verbandsjugendwart obliegt:

8.1.1. die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen,

8.1.2. die Beschlüsse des Verbandsjugendtages und Verbandsjugendausschusses durchzuführen, soweit nicht die Durchführung anderen Mitgliedern des Verbandsjugendtages oder –jugendausschusses übertragen ist,

8.1.3. die Durchführung und Einhaltung der Beschlüsse des Verbandsjugendtages und –jugendausschusses zu überwachen und

8.1.4. Jugendländermannschaften des Verbandes bei Wettkämpfen zu betreuen.

9. Verbandsseniorenwart

9.1. *Der Verbandsseniorenwart und sein Stellvertreter werden auf einer Versammlung von den Senioren und Versehrten gewählt und vom nachfolgenden Verbandstag bestätigt.*

9.2 Dem Verbandsseniorenwart obliegt:

9.2.1 das Sportgeschehen der Senioren und Versehrten zu organisieren und

9.2.2 die Meisterschaften auf Verbandsebene durchzuführen.

10. Verbandsschriftwart

10.1 Der Verbandsschriftwart ist Protokollführer **bei den Sitzungen der Verbandsorgane.**

10.2 Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

10.1 Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang beim Versammlungsleiter schriftlich Einspruch erhoben wird.

11. 2. Verbandssportwart

11.1 Dem 2. Verbandssportwart obliegt:

11.1.1 die Unterstützung des Verbandssportwartes bei der Durchführung seiner Aufgaben,

11.1.2 die Durchführung der ihm vom geschäftsführenden Vorstand übertragenen Aufgaben,

11.1.3 die Vorbereitung und Durchführung von BKSA-Wettbewerben,

11.1.4 die Entscheidung und Anträge der Mitglieder auf Genehmigung von Turnieren,

11.1.5 die Vertretung des Verbandssportwartes bei dessen Verhinderung und gleichzeitiger Wahrnehmung der dem Verbandssportwart obliegenden Aufgaben.

12. Verbandspressewart

12.1. *Dem Verbandspressewart obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit (intern und extern) über das Sportgeschehen des Verbandes. Er wird dabei von allen Funktionsträgern unterstützt.*

12.2. *Die neuen Medien sind verstärkt zunutzen.*

13. Verbandsranglistenwart

13.1 Dem **Verbandsranglistenwart** obliegt:

13.1.1 eine Liste mit den personenbezogenen Daten der Mitglieder der Bowlingvereine und Bowlingabteilungen von Sportvereinen zu führen,

13.1.2 alle ranglistenpflichtigen Spiele zu erfassen und die Gesamtrangliste zu erstellen,

13.1.3 die dem Verband obliegenden Mitteilungspflichten hinsichtlich der Ranglisten zu erfüllen.

14. Verbandsschiedsrichterwart

14.1 Dem Verbandsschiedsrichterwart obliegt.

14.1.1 die Koordinierung des Schiedsrichterwesens im Landesverband,

14.1.2 die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern im Landesverband,

14.1.3 die Einteilung und Überwachung der Schiedsrichter im Landesverband,

14.1.4 die Leitung und Einberufung des Verbandsschiedsrichterausschusses.

14.2 Der Verbandsschiedsrichterwart ist an die Weisungen des Bundesschiedsrichterwartes gebunden und zur Zusammenarbeit mit dem Verbandssportwart und Verbandslehrwart verpflichtet.

15. Verbandslehrwart

15.1 Dem Verbandslehrwart obliegt:

15.1.1 die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und B-Trainern,

15.1.2 der Einsatz von Übungsleitern in Bowlingvereinen und Bowlingabteilungen in Sportvereinen.

15.1.3 Leitung und Einberufung des Verbandslehrausschusses.

15 a. Verbandslehrausschuß

15 a.1. Im Verbandslehrausschuß sind Mitglieder

- Verbandslehrwart,
- Verbandsjugendwart,
- Verbandssportwart,
- Verbandstrainer und
- die 4 Bezirkslehrwarte.

15 a.2 Dem Ausschuß obliegt in enger Absprache mit dem Verbandssportausschuß, -jugendausschuß und mit den Sportwarteversammlungen der Bezirke die Gestaltung des Übungsbetriebes in den Bezirken und in den Mitgliedsvereinen, sowie (für die Bezirkslehrwarte) insbesondere Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung zu unterstützen.

16. Bezirksfachwarte

16.1 Die Bezirksfachwarte werden von der Mitgliederversammlung der Bezirke gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Sie vertreten die Bezirke im Gesamtvorstand.

17. Verbandstrainer

17.1 Der Verbandstrainer wird von dem geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Sportausschusses ernannt.

17.2 Dem Verbandstrainer obliegt:

17.2.1 die Vorbereitung und Durchführung von Kaderlehrgängen auf Landesebene; er ist dabei zur Zusammenarbeit mit dem Verbandsportwart und dem –jugendwart verpflichtet.

17.2.2 die sportliche Betreuung von Ländermannschaften.

18. Geschäftsstelle

18.1 Alle Anträge und Gesuche und sonstige Eingaben sind, soweit die GO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Diese hat sie unverzüglich an das zuständige Vorstands- oder Ausschussmitglied weiterzuleiten.

18.2 Betreffen Anträge, Gesuche und sonstige Eingaben nur den Fachbereich eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes, so können sie auch unmittelbar bei diesem eingereicht werden.

18.3 Bei jedem Schriftverkehr (der die verbandsinternen Geschäftsabläufe betrifft), den

- a) die Bowlingvereine und Bowlingabteilungen von Sportvereinen
- b) deren Mitglieder und
- c) die Bezirke

über die Ebene des Verbandes hinaus führen, ist der Geschäftsstelle unverzüglich eine Abschrift des Schreibens zu übersenden.

18.4 *Der BVN nutzt die elektronischen Medien. Mit Ausnahme der Einladung zum Verbandstag und Versendung des Berichtsheftes kann der gesamte Schriftverkehr innerhalb der Verbandsorgane schriftlich oder per elektronische Post erledigt werden.*

19. Datenverarbeitung und Datenspeicherung

19.1 Von den Mitgliedern der Vereine werden folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet:

1. Nachname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. **Club- / Vereinszugehörigkeit,**
6. Kaderzugehörigkeit,
7. Versehrtenzugehörigkeit,
8. Besondere Ausbildungen im DKB und seiner Untergliederungen,
9. Spielergebnisse,
10. Spielsperren und Verwarnungen (Löschung nach Fristablauf),
11. Besondere Einsätze als Spieler und Funktionär
12. Funktionärstätigkeit
13. Mitgliedsnummer

19.2 Zurzeit werden nicht alle diese Daten gespeichert; sie können aber im Bedarfsfall gespeichert werden.

19.3 Zugriff zu den gespeicherten haben nur die Funktionäre des Verbandes im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben.

Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Verbandes ist nur mit Zustimmung des einzelnen Mitgliedes möglich.

19.4 Die Vereine sind verpflichtet bei Änderungen die neuen Daten dem Landesverband unverzüglich mitzuteilen.

19.5 *Die in Nr. 19.1 unter den Ziffern 1, 2, 3, 5, 7, 9, 13 können auf der Ranglistenkarte und der Landesrangliste veröffentlicht werden.*

20. Inkrafttreten

20.1 Diese GO tritt mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft. Sie wurde am 29.03.2008 durch Beschluss des Verbandstages geändert.